

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät II

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 26/2016

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

25. Jahrgang/27. April 2016

Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Erweiterte Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 10. Dezember 2014 die folgende Promotionsordnung erlassen*:

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung zur Promotion
- § 6 Betreuung der Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Dissertation
- § 9 Gutachterinnen und Gutachter und Promotionskommission
- § 10 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation und Festsetzung der Disputation
- § 13 Disputation
- § 14 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 15 Abbruch des Promotionsverfahrens, neues Promotionsverfahren
- § 16 Plagiat
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation (Pflichtexemplare)
- § 18 Promotionsurkunde
- § 19 Grenzüberschreitende Promotionsverfahren
- § 20 Akteneinsicht und Gegenvorstellung
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Übergangsbestimmungen
- § 23 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der Dissertation

Anlage 2: Muster für die Bescheinigung der Promotion

Anlage 3: Muster für die Promotionsurkunde

Anlage 4: Selbständigkeitserklärung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Philosophische Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht den akademischen Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (doctrix/doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens und die akademische Würde einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (doctrix/doctor philosophiae honoris causa,

abgekürzt Dr. phil. h.c.) gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Für die Durchführung des Promotionsverfahrens sind zuständig:

- der Promotionsausschuss;
- die vom Promotionsausschuss eingesetzten Promotionskommissionen als Prüfungskommissionen der Promotionsverfahren.

(3) Die Durchführung von Promotionsverfahren ist in den an der Philosophischen Fakultät II vertretenen Fächern möglich. Die Feststellung, welche Fächer vertreten sind, trifft der Fakultätsrat und macht sie öffentlich bekannt.

§ 2 Promotionsleistungen

Die Erlangung des Doktorgrades setzt die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen auf dem jeweiligen Fachgebiet voraus. Beides muss durch eine schriftliche Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen werden.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus je einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer aus jedem der zur Philosophischen Fakultät II gehörenden Institute sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und, mit beratender Stimme, einer Studentin oder einem Studenten. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von den entsprechenden Gruppen des Fakultätsrates vorgeschlagen und vom Fakultätsrat für eine zweijährige Amtszeit eingesetzt; die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.

(2) Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Promotionsausschuss tagt in der Vorlesungszeit einmal im Monat.

* Die Universitätsleitung hat die Promotionsordnung am 29. März 2016 bestätigt.

§ 4 Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt eine entsprechende Eignung voraus. Diese liegt vor bei einem einschlägigen, mindestens mit „gut“ bewerteten Abschluss eines Hochschulstudiums. Als Abschluss gelten das Magister-, Diplom- oder Masterexamen bzw. die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für ein Lehramt. Abschlüsse der Deutschen Demokratischen Republik sind diesen gleichgestellt.

(2) Bachelorabschlüsse mit einer Abschlussnote von mindestens 1,5 können – nach einem Eignungsfeststellungsverfahren durch den Promotionsausschuss – ebenfalls zur Zulassung zur Promotion ausschließlich in strukturierten Promotionsstudiengängen berechtigen.

(3) Bei Studienabschlüssen in einem nicht einschlägigen Fach kann eine Eignung festgestellt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bestimmte zusätzliche Studienleistungen nachweist. Die zusätzlich nachzuweisenden Studienleistungen dürfen in ihrem Umfang die Anforderungen eines Masterstudiengangs nicht überschreiten.

(4) Bei Studienabschlüssen ausländischer Hochschulen ist festzustellen, ob der Abschluss den in Abs. 1 bis 3 genannten Abschlüssen gleichwertig ist oder durch Nachweis bestimmter zusätzlicher Studienleistungen gleichwertig gemacht werden kann. Soweit vorhanden, erfolgt die Feststellung nach den Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Über die Feststellung der Eignung zur Promotion und das Erfordernis, bestimmte zusätzliche Studienleistungen nachzuweisen, entscheidet, ggf. nach Konsultation der Betreuerin oder des Betreuers, der Promotionsausschuss.

§ 5 Zulassung zur Promotion

(1) Wer beabsichtigt, an der Philosophischen Fakultät II zu promovieren, muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Promotion stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- Amtlich beglaubigte Kopie des Hochschulabschlusszeugnisses bzw. die Vorlage des Originals;
- Angabe des gewählten Promotionsfaches;
- Name und Fachrichtung von mindestens einer Betreuerin oder einem Betreuer.

(2) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss. Die Dekanin oder der Dekan teilt die Entscheidung mit. Hält der Promotionsausschuss gemäß § 4 bestimmte zusätzliche Studienleistungen für erforderlich, ist die Zulassung mit der Auflage zu verbinden, diese Studienleistungen innerhalb einer bestimmten Zeit zu erbringen. Die Entscheidung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen; eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen

und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Betreuung der Dissertation

(1) Für eine Dissertation gibt es mindestens zwei Betreuerinnen oder Betreuer. Sie müssen entweder Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Habilitierte, Leiterinnen oder Leiter selbständiger Nachwuchsgruppen und ihnen Gleichgestellte oder pensionierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis an der Philosophischen Fakultät II stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Zumindest die Betreuerin oder der Betreuer, die oder der in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis an der Philosophischen Fakultät II steht, soll mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung abschließen, die die jeweiligen Rechte und Pflichten festschreibt. Die Betreuungsvereinbarung muss allfälligen universitätsweiten Regelungen genügen.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich bei der Philosophischen Fakultät II zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen, sofern sie nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eingereicht worden sind:

- ggfs. Nachweis der gemäß § 5 (2) zusätzlich geforderten Studienleistungen;
- ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt;
- Bescheinigung über die Zulassung zur Promotion gemäß § 5;
- Angabe des gewählten Promotionsfaches;
- Name und Fachrichtung der Betreuerin oder des Betreuers;
- eine Erklärung darüber, dass die Dissertation nicht bereits bei einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung eingereicht, angenommen oder abgelehnt wurde;
- eine Erklärung darüber, dass die Doktorandin oder der Doktorand die dem angestrebten Verfahren zugrunde liegende Promotionsordnung zur Kenntnis genommen hat;
- sechs gebundene und gedruckte Exemplare der Dissertation gemäß § 8 und eine elektronische Version der Dissertation.

Den Dissertationsexemplaren jeweils beizubinden sind:

- ein gemäß Anlage 1 gestaltetes Titelblatt;
- ein in deutscher Sprache abgefasster tabellarischer Lebenslauf, der vor allem den wissenschaftlichen Werdegang der Doktorandin oder des Doktoranden beschreibt;
- ggf. eine Auflistung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften der Doktorandin oder des Doktoranden;
- eine Verpflichtungserklärung zur Einhaltung wissenschaftlicher Standards;
- eine Selbständigkeitserklärung.

(2) Liegen alle Unterlagen gemäß § 7 Abs. 1 vor, entscheidet der Promotionsausschuss in seiner nächstfolgenden Sitzung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter und die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Promotionskommission. Die Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbständig verfasste Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die in Inhalt und Form wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und neue Erkenntnisse enthält. Die Dissertation darf nicht in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder abgelehnt worden sein.

(2) Als Dissertation ist eine unveröffentlichte Arbeit einzureichen. Eventuell bereits publizierte Teile der Arbeit sind deutlich zu kennzeichnen und in der letztlich veröffentlichten Form in dreifacher Ausfertigung mit einzureichen. Die Dissertation darf nicht aus mehreren Einzelarbeiten bestehen. Wenn die Dissertation aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden ist, sind die eigenen Teile der Arbeit deutlich zu kennzeichnen.

(3) Anstelle einer Dissertationsschrift gemäß Abs. 2 können in bestimmten Promotionsfächern auch mehrere in wissenschaftlich anerkannter Weise publizierte oder zu solch einer Publikation eingereichte Schriften als schriftliche Promotionsleistung zugelassen werden, wenn sie eine in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Abs. 2 gleichwertige Leistung darstellen (kumulative Promotion) und die Doktorandin oder der Doktorand Allein- oder Erstautorin oder -autor dieser Schriften ist. Über das Vorliegen dieser Äquivalenz entscheidet der Promotionsausschuss. Über die Fächer, in denen eine kumulative Promotion zulässig ist, entscheidet der Fakultätsrat.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit einer kumulativen Promotion erfordert, dass veröffentlichte Einzelarbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht, unveröffentlichte in solchen Zeitschriften akzeptiert sein müssen. Wenn es in einem Fachgebiet kein derartiges Begutachtungssystem gibt, muss die Gleichwertigkeit der eingereichten Schriften auf eine andere Weise sichergestellt werden, die vom Promotionsausschuss akzeptiert wurde.

Den eingereichten Schriften ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, in der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert werden.

(4) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Fächer, in denen sie auf Deutsch abzufassen ist, entscheidet der Fakultätsrat. In den anderen Fächern kann sie in Einzelfällen auf Antrag auch in einer anderen Sprache eingereicht werden, wenn die Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung gesichert werden kann. Über diese Fälle entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 9 Gutachterinnen und Gutachter und Promotionskommission

(1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zu bewerten. Die Gruppe der Gutachterinnen oder Gutachter muss den in § 6 Abs. 1 spezifizierten Bedingungen genügen. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit wird in der Regel als Gutachterin oder Gutachter bestellt. Für die Bestellung der weiteren Gutachterinnen und Gutachter und die Zusammensetzung der Promotionskommission können die Vorschläge der Betreuerin oder des Betreuers und der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, dass mindestens ein Gutachten von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer außerhalb der Humboldt-Universität zu Berlin erstellt wird.

(2) Die Promotionskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern und drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigten sowie einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und, mit beratender Stimme, einer Studentin oder einem Studenten.

(3) Den Vorsitz der Promotionskommission übernimmt eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät II. Mindestens zwei weitere Mitglieder der Promotionskommission müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigte der Philosophischen Fakultät II sein. Mindestens eine Hochschullehrerin oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein Hochschullehrer oder sonst zur selbständigen

Lehre Berechtigter soll aus einem Institut oder einer Einrichtung kommen, an dem bzw. der auch ein anderes Fach gelehrt wird. In besonderen Fällen ist die Hinzuziehung von nicht promovierten Expertinnen und Experten als Mitglieder mit beratender Stimme möglich.

(4) Behandelt die Dissertation ein fachübergreifendes wissenschaftliches Thema, so sollen die betreffenden Fächer (ggf. auch aus anderen Fakultäten) bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen berücksichtigt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Angehörigen der Philosophischen Fakultät II die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

(5) Die Aufgaben der Promotionskommission sind u. a.:

- Entscheidung über die Dissertation gemäß § 12 Abs. 2;
- Durchführung und Bewertung der Disputation;
- Feststellung und Bekanntgabe des Gesamtprädikats der Promotion unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch den Promotionsausschuss.

(6) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die Disputation sind mit folgenden Prädikaten zu bewerten:

- | | |
|----------------------------|--------------------|
| 1 = <i>summa cum laude</i> | (mit Auszeichnung) |
| 2 = <i>magna cum laude</i> | (sehr gut) |
| 3 = <i>cum laude</i> | (gut) |
| 4 = <i>rite</i> | (genügend) |
| 5 = <i>non sufficit</i> | (nicht genügend) |

(2) Aus den Noten der Gutachten wird der Mittelwert als Note der Dissertation ermittelt. Aus der Bewertung der Dissertation und dem Ergebnis der bestandenen Disputation wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note der Dissertation doppelt so stark gewichtet wird wie die Note der Disputation. Das Ergebnis wird auf ganze Zahlen gerundet.

Das Gesamtprädikat „*summa cum laude*“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation in allen Gutachten als auch die Disputation mit „*summa cum laude*“ bewertet wurden.

§ 11 Begutachtung der Dissertation

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter bewertet die Dissertation mit einem der in § 10 Abs. 1 genannten Prädikate. Das Prädikat „*non sufficit*“ und die Ablehnung der Arbeit sind

gleichbedeutend. Die Gutachten werden unabhängig voneinander und ohne Kenntnis des anderen Gutachtens oder der anderen Gutachten erstellt.

(2) Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission innerhalb von zwölf Wochen nach Erhalt der Arbeit zuzuleiten.

(3) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss jederzeit während des Promotionsverfahrens die Einholung eines oder mehrerer weiterer Gutachten beschließen. Ein begründeter Fall liegt beispielsweise bei einem Bewertungsdissens vor. Besteht kein Konsens über die Annahme der Arbeit, ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Ein drittes Gutachten wird ebenfalls erforderlich, wenn das Prädikat „*summa cum laude*“ vergeben werden soll. Eines der drei Gutachten muss dann ein externes sein.

(4) Bewertet die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit mindestens „*rite*“ und bestätigt die Promotionskommission diese Bewertung, wird das Promotionsverfahren mit der Auslage gemäß § 12 weitergeführt. Bewertet die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit „*non sufficit*“ und bestätigt die Promotionskommission diese Bewertung, wird die Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren gemäß § 12 Abs. 3 beendet.

§ 12 Entscheidung über die Dissertation und Festsetzung der Disputation

(1) Die Dissertation und die Gutachten sind vor der Disputation mindestens zwei Wochen innerhalb der Vorlesungszeit in der Philosophischen Fakultät II auszulegen. Fällt der Disputationstermin in die vorlesungsfreie Zeit bzw. in den Zeitraum bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, so sind die Dissertation und die Gutachten vor der Disputation mindestens vier Wochen in der Philosophischen Fakultät II auszulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand fügt der ausgelegten Dissertation ein Resümee in deutscher Sprache bei, das auf maximal zehn Seiten die Hauptergebnisse der Untersuchung dokumentiert. Der in § 6 Abs. 1 spezifizierte Personenkreis und die Mitglieder des Fakultätsrates, des Promotionsausschusses und der Promotionskommission können während dieser Zeit in die Dissertation und die Gutachten Einsicht nehmen. Einwände gegen die Dissertation und/oder Gutachten sind während der Auslagefrist der Promotionskommission mit einer schriftlichen Begründung vorzulegen.

(2) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über den Umgang mit etwaigen Einwänden und über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Sie kann weitere Gutachten als Ergänzung zu bereits vorliegenden Gutachten anfordern. Liegen keine Einwände vor, gilt die Dissertation als angenommen. Die Annahme der Dissertation ist Voraussetzung für die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation. Die Zulassung zur

Disputation wird der Doktorandin oder dem Doktoranden mitgeteilt.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und beschließt die Einstellung des Verfahrens. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Er ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich bekannt zu geben und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der Disputation sollen in der Regel nicht mehr als zwei Monate liegen. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission macht die Disputation wenigstens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin in der Universität bekannt.

§ 13 Disputation

(1) Zweck der Disputation ist die mündliche Verteidigung der Dissertation in einem weiteren fachwissenschaftlichen Horizont. Zu diesem Zweck schlägt die Doktorandin oder der Doktorand spätestens zwei Wochen nach Mitteilung der Zulassung zur Disputation ein Thema vor, das – von den Thesen der Dissertation ausgehend – deutlich über deren Gegenstand hinausgehen muss. Über die Genehmigung des Themas entscheidet die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission.

(2) In der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand Gelegenheit, das Thema durch ein maximal zwanzigminütiges Referat zu präsentieren. Die sich anschließende Diskussion sollte 60 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten. Im Falle körperlicher Beeinträchtigung der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Promotionskommission gleichwertige Disputationsformen festlegen. Die Gutachten zur Dissertation sollen von der Doktorandin oder dem Doktoranden, den Gutachterinnen oder Gutachtern oder der Promotionskommission in die Disputation einbezogen werden.

(3) Die Disputation ist öffentlich und findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Über die Fächer, in denen sie auf Deutsch abzuhalten ist, entscheidet der Fakultätsrat. In den anderen Fächern kann sie auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Disputation sichergestellt werden kann. Über die Sprache der Disputation entscheidet der Promotionsausschuss. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission leitet die Disputation. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission veranlasst die Führung einer Anwesenheitsliste und eines Protokolls über Ablauf und Inhalt der Disputation. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden der Promotions-

kommission und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Abweichende Darstellungen können beigelegt werden, sie sind namentlich zu kennzeichnen. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(5) Versäumt eine Doktorandin oder ein Doktorand die Disputation unentschuldig oder tritt sie oder er ohne triftigen Grund von der Disputation zurück, so gilt die Disputation als nicht bestanden. Über die Triftigkeit des Grundes entscheidet die Promotionskommission. Die Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Disputation kann nur bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und mindestens zweier weiterer Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder sonst zur selbständigen Lehre Berechtigter aus der Promotionskommission durchgeführt werden.

§ 14 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Bewertung der Disputation und stellt unter Einbeziehung der Bewertungen der Dissertation das Gesamtprädikat der Promotion fest. Die Feststellung des Gesamtprädikats bedarf der Bestätigung durch den Promotionsausschuss. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Doktorandin oder dem Doktoranden unmittelbar im Anschluss an die Sitzung die Bewertung der Disputation und das noch unter dem Vorbehalt der Bestätigung des Promotionsausschusses stehende Gesamtprädikat bekannt.

(2) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Über Fristverlängerungen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) entscheidet der Promotionsausschuss. Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt der Promotionsausschuss die Promotion für endgültig nicht bestanden. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Dekanin oder den Dekan schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach erfolgreicher Disputation und nach Bestätigung des Gesamtprädikats durch den Promotionsausschuss erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bescheinigung, die den Titel der Dissertation, den Tag der Disputation und das Gesamtprädikat der Promotion enthält (vgl. Anlage 2).

§ 15 Abbruch des Promotionsverfahrens, neues Promotionsverfahren

(1) Zieht die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens vor Eröffnung des Promotionsverfahrens schriftlich zurück, gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Tritt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, jedoch vor Eingang eines schriftlichen Gutachtens schriftlich vom Promotionsverfahren zurück, stellt der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren ein. In diesem Fall gelten der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens als nicht gestellt und die Eröffnung des Promotionsverfahrens als nicht erfolgt. Dieselbe Dissertation kann für ein späteres Promotionsverfahren erneut eingereicht werden.

(3) Tritt die Doktorandin oder der Doktorand nach Eingang eines schriftlichen Gutachtens schriftlich vom Promotionsverfahren zurück oder kommt die Doktorandin oder der Doktorand einer Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Promotionsausschuss das Promotionsverfahren einstellen. Dasselbe gilt, wenn sich nach Eröffnung des Promotionsverfahrens ein Grund herausstellt, der zum Entzug des Doktorgrades berechtigen würde, insbesondere im Falle von § 16 Abs 1. Mit der Einstellung des Promotionsverfahrens verliert die Doktorandin oder der Doktorand die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte. Im Falle des Satzes 2 ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Im Zweifelsfall kann das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 verbleibt mindestens ein Exemplar jeder eingereichten Unterlage in der Promotionsakte. Auf Antrag erhält die Doktorandin oder der Doktorand die übrigen Exemplare zurück.

(5) Wurde das Promotionsverfahren wegen Rücktritt oder Nichtbestehens eingestellt, kann die Eröffnung eines neuen Promotionsverfahrens auf der Grundlage einer neuen Dissertation frühestens nach einem Jahr beantragt werden.

§ 16 Plagiat

(1) Im Falle eines begründeten Verdachts auf ein schwerwiegendes Plagiat wird ein laufendes Promotionsverfahren ausgesetzt.

(2) Das weitere Vorgehen folgt der Satzung der Humboldt-Universität zu Berlin zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation (Pflichtexemplare)

(1) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise innerhalb einer Frist von zwei Jahren zugänglich zu machen. Weist die Doktorandin oder der Doktorand nach,

dass eine Publikation durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist, so kann die Ablieferungsfrist verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet auf Antrag der Promotionsausschuss. Hält die Doktorandin oder der Doktorand die Frist nicht ein, wird das Promotionsverfahren eingestellt. Die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte gehen verloren.

(2) Die Veröffentlichungspflicht nach Abs. 1 ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu den Exemplaren für das Promotionsverfahren unentgeltlich zum Zwecke der Verbreitung an die Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin abgeliefert hat:

- a) entweder 10 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck auf alterungsbeständigem Holz- und säurefreiem Papier und gebunden (keine Spiralbindung), wobei eine Verkleinerung des Formats auf DIN A5 wünschenswert ist, oder
- b) vier Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) vier Exemplare, wenn die Publikation über einen gewerblichen Verleger erfolgt und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertationsort ausgewiesen wird, oder
- d) ein gedrucktes Exemplar sowie eine elektronische Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universität abzustimmen sind. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Für das gedruckte Exemplar ist ein Ganzgewebeband einer Buchbinderei nach den Gütebestimmungen der RAL RG 495 zu verwenden.

In den Fällen a) und d) muss die Doktorandin oder der Doktorand der Universitätsbibliothek die von dieser als für Verbreitung und Vervielfältigung der Dissertation erforderlich erachteten Rechte übertragen.

§ 18 Promotionsurkunde

(1) Der Beleg der Universitätsbibliothek über die erfolgte Veröffentlichung ist dem Promotionsausschuss vorzulegen. Die Doktorandin oder der Doktorand hat im Falle von § 17, Abs. 2d die Übereinstimmung der elektronischen und der gedruckten Version schriftlich zu versichern. Diese Erklärung wird in die Promotionsakte genommen. Anschließend wird die Promotionsurkunde ausgestellt.

(2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Immatrikulation bzw. Registrierung als Promotionsstudentin oder Promotionsstudent endet mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Disputation durchgeführt wird.

(3) Die Urkunde wird in deutscher Sprache ausgestellt und muss enthalten (vgl. Anlage 3):

- Namen der Universität und der Fakultät;
- Namen, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten;
- den verliehenen akademischen Grad;
- den Titel der Dissertation;
- das Datum der Disputation;
- das Gesamtprädikat der Promotion;
- Namen und Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität und der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät II sowie
- das Siegel der Universität.

(4) Die Promotionsurkunde wird spätestens drei Monate nach Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 17 ausgehändigt. Sie berechtigt, den Titel „Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)“ zu führen. Ein vorheriges Führen des Titels (auch als „Dr. des.“ o.ä.) ist nicht statthaft.

§ 19 Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

(1) Die Philosophische Fakultät II kann im Zusammenwirken mit einer ausländischen Einrichtung ein grenzüberschreitendes Promotionsverfahren („Cotutelle“) aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ermöglichen. Voraussetzung ist eine auf das konkrete Promotionsverfahren bezogene Kooperationsvereinbarung zwischen HU und ausländischer Einrichtung, in der die wesentlichen Bedingungen des Promotionsverfahrens festgelegt werden, und deren Kenntnis die Antragstellerin oder der Antragsteller mit seiner Unterschrift bestätigt.

(2) Mit Rücksicht auf die akademischen Gepflogenheiten der ausländischen Hochschule kann der Promotionsausschuss vor Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung beschließen, dass in dem betreffenden Promotionsverfahren die Kooperationsvereinbarung Abweichungen von §§ 6, 9, 12, 13 und 17 vorsieht. Die Regelungen zur Verleihung des deutschen Doktorgrads und zur Bewertung der Promotionsleistungen bleiben davon jedoch unberührt.

Falls im Land der kooperierenden Hochschule zusätzlich eine nationale Urkunde ausgestellt wird, muss sie den Hinweis enthalten, dass sie nur in Verbindung mit einer gemeinsamen oder der deutschen Urkunde nach § 18 gültig ist.

(3) Die Disputation kann als Videokonferenz durchgeführt werden, wobei die Teilnahme mindestens zweier Mitglieder der Promotionskommission aus der Humboldt-Universität zu Berlin und die Hochschulöffentlichkeit gewahrt werden sollen.

(4) Der deutsche Doktorgrad darf erst nach einem ordnungsgemäßen Abschluss des Promotionsverfahrens nach § 17 geführt werden.

(5) Der Aufenthalt der Doktoranden an jeder Universität darf 30% der Regeldauer der Promotion nicht unterschreiten.

§ 20 Akteneinsicht und Gegenvorstellung

Akteneinsicht und Verfahren der Gegenvorstellung richten sich nach den jeweils einschlägigen Vorschriften.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) kann als Auszeichnung für besondere wissenschaftliche Verdienste auf Gebieten, die für die Philosophische Fakultät II bedeutsam sind, verliehen werden.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein.

(3) Jeder Institutsrat kann der Fakultät einen ausführlich begründeten Vorschlag zur Ehrenpromotion unterbreiten. Die Dekanin oder der Dekan verweist den Vorschlag zur Prüfung an den Promotionsausschuss, der eine Beschlussvorlage für den um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterten Fakultätsrat vorbereitet.

(4) Über die Ehrenpromotion entscheidet der um die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erweiterte Fakultätsrat in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorschlag zur Ehrenpromotion wird dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Zustimmung zugeleitet.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Universitätspräsidentin oder dem Universitätspräsidenten und der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät II unterzeichneten und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der Ehrenpromovierten oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung gilt für alle Verfahren, bei denen die Zulassung zur Promotion nach ihrem In-Kraft-Treten erfolgt.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II vom 20. Januar 2010 (*Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* Nr. 4/2010) außer Kraft.

Anlage 1: Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit: [...]

Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades

Doktorin/Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

eingereicht an der Philosophischen Fakultät II
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

[A K A D E M I S C H E R G R A D V o r n a m e N a m e ; G e b u r t s n a m e]

geboren am [D a t u m] in [O r t] .

[T i t e l V o r n a m e N a m e]
Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

[T i t e l V o r n a m e N a m e]
Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät II

Gutachterinnen und Gutachter:

1. [T i t e l V o r n a m e N a m e]
2. [T i t e l V o r n a m e N a m e]

Anlage 2: Muster für die Bescheinigung der Promotion

Bescheinigung

[Anrede Titel Vorname Name, Geburtsname]

geboren am [Datum] in [Ort / Land]

hat an der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin
im Rahmen eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens folgende Promotionsleistungen erbracht:

Titel der Dissertation: [...]

Tag der mündlichen Prüfung (Disputation): [Datum]

Gesamtprädikat: [...]

Erst die Promotionsurkunde berechtigt, den Titel *Doktorin/Doktor der Philosophie (doctrix/doctor philosophiae, abgekürzt Dr. phil.)* zu führen.

Diese Bescheinigung verliert am [Datum] ihre Gültigkeit.

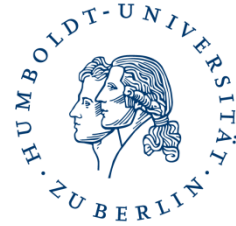
Berlin, [Datum]

[Titel Vorname Name]

Dekanin/Dekan
der Philosophischen Fakultät II

Anlage 3: Muster für die Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN



URKUNDE

über die Verleihung des Doktorgrades

unter [der Präsidentin / dem Präsidenten]

[Titel Vorname Name]

und

[der Dekanin / dem Dekan] der Philosophischen Fakultät II

[Titel Vorname Name]

wird

[Anrede Titel Vorname Name, Geburtsname]

geboren am [Datum] in [Ort, Land]

der Akademische Grad

[DOKTORIN / DOKTOR] DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

verliehen, nachdem [er / sie] in einem ordnungsgemässen Promotionsverfahren

durch die Dissertation [Titel]

sowie durch die Disputation am [Datum] ihre/seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen

und dabei das Gesamtprädikat [Prädikat] erhalten hat.

Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin

Berlin, [Datum]

[Titel Vorname Name]

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität zu Berlin

[Titel Vorname Name]

Dekanin/Dekan der
Philosophischen Fakultät II

Anlage 4: Selbständigkeitserklärung

Name: [N a m e] , Vorname: [V o r n a m e]

Selbständigkeitserklärung zur Dissertation

Ich erkläre ausdrücklich, dass es sich bei der von mir eingereichten Dissertation mit dem Titel

[...]

um eine von mir erstmalig, selbständig und ohne fremde Hilfe verfasste Arbeit handelt.

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich *sämtliche* in der oben genannten Arbeit verwendeten fremden Quellen, auch aus dem Internet (einschließlich Tabellen, Grafiken u. Ä.) als solche kenntlich gemacht habe. Insbesondere bestätige ich, dass ich ausnahmslos sowohl bei wörtlich übernommenen Aussagen bzw. unverändert übernommenen Tabellen, Grafiken u. Ä. (Zitaten) als auch bei in eigenen Worten wiedergegebenen Aussagen bzw. von mir abgewandelten Tabellen, Grafiken u. Ä. anderer Autorinnen und Autoren (Paraphrasen) die Quelle angegeben habe.

Mir ist bewusst, dass Verstöße gegen die Grundsätze der Selbständigkeit als Täuschung betrachtet und nach § 16 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II vom 27. April 2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 26/2016) entsprechend geahndet werden.

Datum: [D a t u m]

Unterschrift: [V o r n a m e N a m e]